# Statuten

Verantwortlich Mutation: Assistenz GL Entscheidungsträger Mutation: SR GPCH

# STATUTEN DER STIFTUNG GREENPEACE SCHWEIZ mit Sitz in Zürich

#### I. Name und Sitz

- 1. Unter dem Namen "Greenpeace Schweiz" / "Greenpeace Suisse" / "Greenpeace Svizzera" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZBG.
- 2. Der Sitz der Stiftung befindet sich in Zürich. Er kann durch Beschluss des Stiftungsrates an einen anderen Ort der Schweiz verlegt werden.

#### II. Zweck der Stiftung

Die Stiftung hat den gemeinnützigen Zweck, die öffentliche Wohlfahrt durch Bestrebungen des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes zu fördern. Sie koordiniert die Aktivitäten der Stiftung "Greenpeace Council" in der Schweiz und kann Ausschüttungen an steuerbefreite, gemeinnützige Institutionen im In- und Ausland vornehmen. Niemandem steht ein Anspruch auf Leistungen durch die Stiftung zu.

## III. Vermögen

- Das Anfangskapital der Stiftung Greenpeace Schweiz beträgt
  Fr. 10'000.-- sowie zusätzlich das Vermögen des Vereins Greenpeace
  Schweiz, welcher durch Beschluss der Vereinsversammlung vom
  15. Juni 1984 die Gründung der Stiftung Greepeace bezweckt. Das
  Vereinsvermögen wird mit Datum der Registrierung der Stiftung Greenpeace
  Schweiz im Handelsregister des Kantons Zurich der Stiftung gutgeschrieben.
  Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen geäufnet werden.
- 2. Das Stiflungsvermögen ist sorgfältig zu verwalten und anzulegen.
- 3. Die Ausgaben der Stiftung werden aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens und/oder aus Beiträgen von privater und öffentlicher Seite bestritten. Nötigenfalls kann auch das Stiftungsvermögen herangezogen werden.

## IV. Organe

Die Organe der Stiftung sind: der Stiftungsrat, der/die Geschäftsführer, die Kontrollstelle

## V. Zusammensetzung des Stiftungsrates

- 1. Der Stiftungsrat besteht aus drei, höchstens sieben Mitgliedern.
- 2. Der Stiftungsrat sorgt für eine wirksame Erfüllung des Stiftungszweckes.

3. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates

sind: Monika Griefahn Margarete Kaufmann Martina Zehnder

In der Folge ergänzt und konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

- 4. Ein Stiftungsratsmitglied kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Mitglieder seines Amtes enthoben werden. Das betreffende Mitglied ist anzuhören, hat aber kein Stimmrecht.
- 5. Beim Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes wird der Nachfolger durch Mehrheitsbeschluss der verbliebenen Mitglieder angenommen bzw. abgelehnt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

#### VI. Aufgaben des Stiftungsrates

Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören:

- die Wahl des Präsidenten, der/des Geschäftsführers und der Kontrollstelle
- die Aufsicht der Jahresrechnung und des Budgets
- die Abnahme der Jahresrechnung
- die Festlegung der Zeichnungsberechtigung und die Regelung der Vertretung nach aussen
- a) Der Stiftungsrat tritt so oft zusammen, wie es im Interesse der Stiftung liegt, jährlich aber mindestens einmal. Der Stiftungsrat muss zusammentreten, wenn zwei Stiftungsräte, der/die Geschäftsführer oder die Kontrollstelle dies fordem.
- b) Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Zirkulationsbeschlüsse sind gültig; sie gelten bei Zustimmung der Mehrheit aller Stiftungsratmitglieder als zustandegekommen.

## VII. Geschäftsführung

Der/die Geschäftsführer ist/sind das Exekutivorgan der Stiftung. Er/sie hat/haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Stiftungsrates und ist/sind diesem für seine/ihre Handlungen verantwortlich.

#### VIII. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird durch den Stiftungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie prüft die Rechnungsführung und die Statutengemässe Verwendung des Stiftungsvermögens und erstattet dem Stiftungsrat schriftlich Bericht.

#### IX. Aufhebung

Die Stiftung wird aufgelöst, wenn ihr Zweck nicht mehr erreicht werden kann. Die Liquidation wird durch den Stiftungsrat vollzogen.

Der Liquidationserlös ist der "Stiftung Greenpeace Council" zu übertragen oder im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

10.Juli 1992